



Arbeitshilfe

des Rhein-Sieg-Kreises zur Gewährung einmaliger Beihilfen
nach

§ 24 Abs. 3 SGB II

(Ausgabe 2: 01.01.2015 mit Korrekturen vom 25.02.2015)



Inhaltsverzeichnis

24.03.01	Allgemeines¹	3
	Leistungsberechtigte	3
	Antragserfordernis	3
	örtliche Zuständigkeit	4
24.03.01.01	Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	
	Umfang Einrichtung/Hausrat	5
	Kein Anspruch auf Neuware	
	Pauschale	
	Sonderfälle	
24.03.01.02	Erstausstattung für Bekleidung	9
	Umfang Bekleidung	
	Kein Anspruch auf Neuware	
	Pauschale	
	Sonderfälle	
24.03.01.02 a	Erstausstattung bei Schwangerschaft	12
24.03.01.02 b	Erstausstattung bei Geburt	12
24.03.03	Leistungen für Personen, die keine laufenden Regelleistungen erhalten	15
24.03.04	Umfang des einzusetzenden Einkommens	15
24.03.05	Sach- oder Geldleistung	16

Anlagen

Anlage 1	Tabellenblatt 1	Beihilfe Möbel/Hausrat
Anlage 2	Tabellenblatt 2	Küchenausstattung
Anlage 3	Tabellenblatt 3	Bekleidungsbeihilfe
Anlage 4	Tabellenblatt 4	Erstausstattung Geburt

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

24.03 Einmalige Bedarfe

24.03.01 Allgemeines

Mit Einführung des SGB II wird der notwendige Lebensunterhalt durch monatliche Pauschalen, die Regelleistung, abgedeckt. Diese Regelleistung umfasst grundsätzlich alle Bedarfe, die im Zusammenhang mit der Deckung des Lebensunterhalts anfallen. Die nicht von der Regelleistung umfassten Bedarfe sind in § 24 Abs. 3 SGB II abschließend aufgelistet. In die Zuständigkeit des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende fallen nur die unter den Ziffern 1 und 2 des § 24 Abs. 3 aufgezählten Leistungen. Dabei handelt es sich um

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Bei dieser Aufzählung handelt es sich um eine abschließende Auflistung. Bedarfe, die darüber hinausgehen und von der hilfebedürftigen Person nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können, können unter den in den fachlichen Hinweisen der BA genannten Voraussetzungen ggf. nach § 24 Abs. 1 SGB II als rückzahlbares Darlehen übernommen werden. Soweit Aufwendungen im Zusammenhang mit einem notwendigen Umzug entstehen, wird auf die Arbeitshilfe zu § 22 SGB II, Ziffern VIII.4 (Renovierung und Schönheitsreparaturen), X.2 und X.3 (Umzugskosten) verwiesen.

Leistungsberechtigte:

Leistungen können erhalten:

- Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II,
- Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II, die keine Regelleistung benötigen, den Bedarf nach § 24 Abs. 3 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§24 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Antragserfordernis:

Die Leistungen nach § 24 SGB II Absatz 3 müssen gesondert beantragt werden. Die Gewährung der Beihilfe nach § 24 Abs 3 SGB II ist daher nur auf Antrag möglich.

örtliche Zuständigkeit:

Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag ergibt sich aus § 36 SGB II. Demnach knüpft die Zuständigkeit allein am Aufenthalt der leistungsberechtigten Person bei Antragstellung an.

Dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung, für die eine Erstausrüstung beantragt wird, im Rhein-Sieg-Kreis liegt, oder in einer anderen Stadt / einem anderen Kreis. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 23. Mai 2012 (B 14 AS 156/11R klar herausgestellt, dass sich aus dem Umstand, dass der Anspruch auf Erstausrüstung einer Wohnung bezogen auf den Ausstattungsbedarf für eine bestimmte Wohnung zu prüfen ist, kein von § 36 SGB II abweichende Zuständigkeitsregelung ergibt.

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

24.03.01.01 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Schon aus der Formulierung „Erstaussstattung“ ergibt sich, dass eine einmalige Leistung nur dann gesondert erbracht werden kann, wenn der/ die Hilfebedürftige keine Möbel, keinen Hausrat und keine Haushaltsgeräte besitzt.

Ersatzbeschaffungen oder auch der Neuerwerb einzelner Einrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte oder Ergänzungen beim Hausrat sind **grundsätzlich** durch die monatlichen Regelleistungen abgegolten.

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Erstaussstattung kommt in folgenden Fällen (nicht abschließend) in Betracht:

- a. beim erstmaligen Bezug einer Wohnung,
- b. bei Trennung von einem Partner, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist,
- c. bei (auch teilweisem) Verlust der Wohnung durch Wasser, Feuer etc., soweit keine Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen,
- d. bei Bezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist,
- e. bei Verlassen eines Frauenhauses, wenn kein eigener Hausrat vorhanden ist,
- f. bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes,
- g. bei Geburt eines Kindes, vgl. S. 12 ff.
- h. bei umzugsbedingter **Unbrauchbarkeit** von Möbeln bzw. Einrichtungsgegenständen. Die Ersatzbeschaffung von Möbeln oder Einrichtungsgegenständen ist der Erstaussstattung einer Wohnung mit Einrichtungsgegenständen dann gleich zu setzen, wenn vorhandene Einrichtungsgegenstände wie z.B. Küchen-Arbeitsplatten, groß dimensionierte Schrankwände o.ä. durch einen vom jobcenter veranlassten Umzug in eine angemessene Unterkunft unbrauchbar werden.

In den Fällen des **Buchstaben a** ist zu prüfen, ob der / die Antragsteller/in noch über eigene Möbel (z.B. ehemaliges Kinderzimmer) verfügt. Es ist Hilfesuchenden zuzumuten, diese Möbel auch weiterhin zu verwenden. Nur in dem Umfang, in dem keine Selbsthilfe möglich ist, kann eine Beihilfe zur Erstaussstattung gewährt werden.

In Fällen der **Buchstaben b und e** ist zu prüfen, ob ein Herausgabeanspruch gegenüber dem Ehepartner nach § 1361 a des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht. Hierbei gilt im Regelfall, dass der Elternteil, der die Kinder zu sich nimmt, auch einen Anspruch auf die Waschmaschine hat.

(§ 1361 a BGB: „Leben die Ehegatten getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Ehegatten herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.“)

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

In den Fällen des **Buchstaben e** ist jedoch zu beachten, dass die Frau durch diese Maßnahme nicht in Gefahr gerät.

In Fällen des **Buchstaben c** wird zwischen dem Schadensereignis und der Leistung durch die Versicherung ein längerer Zeitraum liegen. In diesen Fällen kann es zur Abwendung drohender Notlagen erforderlich sein, eine einmalige Beihilfe zu gewähren. Dann ist zur Wiederherstellung des Nachrangs der SGB II-Leistung der Umfang, in dem der Anspruch des Versicherten gem. § 33 SGB II auf **das jobcenter** übergegangen ist (entspricht der Höhe der gewährten Beihilfe), der Versicherung gegenüber mitzuteilen und geltend zu machen.

Umfang des Hausratbedarfs

Die Erstausrüstung für die Wohnung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles, u.a. von der Anzahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder, von der Größe der Wohnung und von der voraussichtlichen Dauer der Notlage.

Zur Grundausstattung eines Haushalts gehören:

Schlafzimmer

Einzelbett (90x200 cm) oder

Doppelbett

Kleiderschrank

Matratze einschließlich zwei Garnituren Bettwäsche pro Person

Wohnzimmer

1 Sitzgelegenheit pro Person (Sessel, Couch)

1 Couchtisch

1 Schrank, Sideboard o.ä.

(nach dem Urteil des BSG vom 24.2.2011 (B 14 AS 75/10-R) besteht kein Anspruch auf eine einmalige Beihilfe zur Anschaffung eines Fernsehgerätes)

Küche

1 Küchenschrank 2-türig

1 Küchentisch mit 2 Stühlen;

bei Mehrpersonenhaushalten zus. 1 Stuhl pro Familienmitglied

1 Kochherd mit Backofen (inkl. Anschluss)

1 Kühlschrank

1 Spülschrank mit Spülbecken

die notwendigen Küchen- und Haushaltsgeräte einschließlich Geschirr:

Das sind

1 kleiner Topf, ein großer Topf, 1 Bratpfanne, 4 -teiliges Ess- und Kaffeegeschirr, 4 teiliges Essbesteck, 1 Küchenmesser, 1 Brotmesser, 1 Küchensieb, 1 Schneidbrett, 4 Gläser, 2 Plastikschüsseln, , 2 Abfalleimer, Wäscheständer, 4 Geschirrtücher, Putzeimer, Bodenwischer, Besen, Kehrblech, Hierfür wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von einmalig 140 €** berücksichtigt.

Achtung:

Bei BGen mit mehr als 4 Mitgliedern, erhöht sich die Pauschale um 15 € pro zusätzlicher Person

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

Kinderzimmer

1 Bett pro Kind

Kleiderschrank

Matratze einschließlich zwei Garnituren Bettwäsche pro Person

Bad

1 Badezimmerablage (Regal) und

1 Spiegel

pro Person 2 Handtücher und 2 Duschtücher

Elektrogeräte:

1 Waschmaschine

Bügeleisen

Staubsauger

Sowie Beleuchtungskörper inkl. Leuchtmittel pro Raum und Gardinen (Sichtschutz).

Kein Anspruch auf Neuware

Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware. Besonders bei Möbeln ist die Ausstattung mit gut erhaltener Second Hand Ware zumutbar. Die Hilfebedürftigen können auf das Angebot gut sortierter Secondhand Anbieter (z.B. Möbellager der Nachbarschaftshilfe in St. Augustin und des SKMF in Eitorf, das Second Hand Warenhaus „Fairpunkt“ der Diakonie Michaelshoven in Siegburg) verwiesen werden. Außerdem werden auch im Internet (ebay, Kalaydo) in großem Maße gebrauchte Möbel und Einrichtungsgegenstände angeboten. Die Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft (RSAG) bietet auch ihrer homepage einen „Tauschmarkt“ an, wo man gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte zu äußerst günstigen Konditionen eintauschen kann (siehe hier: [Tauschmarkt RSAG](#))

Die Beschaffung von Haushaltsgeräten wie Waschmaschine und Herd ist neben dem genannten Angebot auch preisgünstig bei Geschäften möglich, die Gebrauchtgeräte verkaufen.

Pauschalierung:

Zur Beschaffung der v.g. Gegenstände wird **grundsätzlich** eine Pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zusammensetzung und einzelne Beträge ergeben sich aus den Aufstellungen der Anlage 1 und 2 /Tabellenblatt 1 und 2. **In besonders gelagerten Einzelfällen (atypische Fälle) kann von der Gewährung in Form einer Pauschale abgewichen werden.** Auf die nachfolgenden Ausführungen (vgl. Seite 7 und 8) wird verwiesen.

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

Höhe der Pauschalleistung:

Zur Beschaffung der v.g. Gegenstände wird eine Pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zusammensetzung und einzelne Beträge ergeben sich aus den Aufstellungen der Anlage 1.

Einzel-BG	1.710 €
für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, Lebenspartner und ähnliche Fallgestaltungen insgesamt	1.915 €
für jede weitere (haushaltsangehörige) Person BG bis 4 Personen	300 €
für jede weitere (haushaltsangehörige) Person BG ab 5 Personen	15 €

Die Beihilfe soll auf das Konto der Leistungsberechtigten überwiesen werden.

Auf einen dezidierten Nachweis über die Verwendung der Beihilfe kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

Von der o.g. Verfahrensweise kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, z.B., wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe nicht gewährleistet ist.

Leistungen für einzelne Einrichtungsgegenstände (Ausnahme von der pauschalieren Leistungsgewährung) in atypischen Fällen:

Leistungen für nur einzelne Möbelstücke sind dann zu erbringen, wenn die Leistung durch eine veränderte Personenzahl in der BG erforderlich wird oder wenn der größte Teil der Gegenstände bereits vorhanden sind und deshalb nur eine geringfügige Ergänzung der Erstausrüstung notwendig ist. Die kann z.B. der Fall sein

- bei Hinzutreten eines Lebenspartners ohne eigene Möbel, z.B. in Fällen von 24.03.01.01 Buchstaben d. oder f. oder
- bei Neuanmietung einer kleineren Wohnung nach Trennung
- In den Fällen von 24.03.01.01 **Buchstabe a** . Es ist zu prüfen, ob der / die Antragsteller/in noch über eigene Möbel (z.B. ehemaliges Kinderzimmer) verfügt. Es ist Hilfesuchenden zuzumuten, diese Möbel auch weiterhin zu verwenden. Nur in dem Umfang, in denen keine Selbsthilfe möglich ist, kann eine Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt werden.
- In Fällen von 24.03.01.01 **Buchstaben b und e**. Es ist zu prüfen, ob ein Herausgabeanspruch gegenüber dem Ehepartner nach § 1361 a des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht. Hierbei gilt in aller Regel, dass der Elternteil, der die Kinder zu sich nimmt, auch einen Anspruch auf die Waschmaschine hat.
- In den Fällen des **Buchstaben h** ist zu prüfen, ob eine vorhandene Einbauküche umgestellt/angepasst werden kann und ob Arbeitsplatten weiterverwendet werden können. In aller Regel wird es möglich sein, die Küche weiterzuverwenden. Ist ein Umbau der Küche möglich, ergibt sich allenfalls ein Anspruch auf eine Beihilfe für die Beschaffung der Arbeitsplatte. Die Preise finden sich in Anlage 1.

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

Abstandszahlungen für die Übernahme von Einbauküchen können –soweit die Voraussetzungen des Buchstabens h vorliegen- maximal bis zur Höhe der für eine Kucheneinrichtung zu gewährenden Beihilfe nach dieser Arbeitshilfe gewährt werden.

Bei solchen Fallkonstellationen ist der konkrete Bedarf zu ermitteln. Anschließend ist unter Hinzuziehung von Anlage 1 die Beihilfehöhe festzusetzen. Die Bedarfsermittlung erfolgt im Gespräch mit dem Kunden/ der Kundin. Der Außendienst ist nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. wenn die Angaben im Gespräch unglaubwürdig/ widersprüchlich sind, mit der Bedarfsermittlung zu beauftragen.

Besonderer Hinweis zu § 27 SGB II:

Leistungen nach § 24 Abs.3 Ziffer 1 SGB II sind nicht von § 27 SGB II erfasst. Dies bedeutet, dass Auszubildende, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 6 SGB II fallen, keinen Anspruch (auch nicht als Darlehen) auf einmalige Beihilfen zur Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte haben.

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

24.03.01.02 Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

24.03.01.02.a Erstaussstattung für Bekleidung:

Auch hier gilt, dass sich schon aus der Formulierung „Erstaussstattung“ ergibt, dass eine einmalige Leistung nur dann gesondert erbracht werden kann, wenn der/ die Hilfebedürftige keine umständehalber passende Bekleidung /Schwangerschaftsbekleidung besitzt. Ersatzbeschaffungen oder auch der Neuerwerb einzelner Kleidungsstücke sowie Ergänzungen sind durch die monatlichen Regelleistungen abgegolten.

Eine **pauschalierte** Erstaussstattung kommt z.B. in folgenden Fällen in Betracht:

- a) Totalverlust nach Brand, Überschwemmung oder sonstiger Zerstörung. Ggf. sind Ansprüche gegenüber Versicherungen überzuleiten um den Nachrang wieder herzustellen (vgl. S. 4).
- b) Neuausstattungsbedarf z.B. nach krankheitsbedingtem plötzlichem erheblichem Gewichtsverlust oder krankheitsbedingter plötzlicher Gewichtszunahme in erheblichem Umfang (z.B. Chemotherapie, Cortisonbehandlungen). Als erheblich gelten Veränderungen ab 2 Kleidergrößen. Eine Neuausstattung kann auch nach Haftentlassung in Betracht kommen.

Umfang des Bekleidungsbedarfs:

Folgende Kleidungsstücke zählen zur Erstaussstattung:

Für Frauen	Für Männer	Für Kinder ¹
1 Mantel, Jacke oder Anorak	1 Mantel, Jacke oder Anorak	1 Anorak
1 Jacke oder Strickjacke	1 Jacke oder Strickjacke	1 Jacke
1 Kleid	1 Anzug/Kombination	
2 Hosen /Röcke	2 Hosen	3 Hosen / Röcke €
2 Pullover	2 Pullover	3 Pullover
2 Blusen	2 Hemden	2 Hemden
5 T-Shirts)	5 T-Shirts	5 T-Shirts
5 Garnituren Unterwäsche	5 Garnituren Unterwäsche	5 Garnituren Unterwäsche
5 Paar Socken	5 Paar Socken	5 Paar Socken
5 Feinstrumpfhosen		2 Wollstrumpfhosen
2 Schlafanzüge oder Nachthemden	2 Schlafanzüge	3 Schlafanzüge oder Nachthemden
2 Paar Schuhe	2 Paar Schuhe	2 Paar Schuhe
1 Paar Hausschuhe	1 Paar Hausschuhe	1 Paar Hausschuhe
ggf. Winterkleidung: 1 Paar Woll/Fleece Handschuhe, 1 Woll/Fleece Schal, 1 Woll/Fleece Mütze	ggf. Winterkleidung: 1 Paar Woll/Fleece Handschuhe, 1 Woll/Fleece Schal, 1 Woll/Fleece Mütze	ggf. Winterkleidung: 1 Paar Woll/Fleece Handschuhe, 1 Woll/Fleece Schal, 1 Woll/Fleece Mütze

¹ als Kinder gelten Personen bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

Kein Anspruch auf Neuware

Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware; Besonders bei Oberbekleidung sowie Mänteln und Jacken ist die Ausstattung mit gut erhaltener Secondhand Ware zumutbar. Die Hilfebedürftigen können auf das Angebot gut sortierter Secondhand-Anbieter, die fast flächendeckend vorhanden sind (z.B. Nachbarschaftshilfe in St. Augustin, Fairpunkt Kleiderstuben), verwiesen werden. Die Erstausrüstung mit Schuhen, Nacht- und Unterwäsche ist aber stets als Neuware zu bewilligen.

Pauschale:

Zur Beschaffung der v.g. Gegenstände wird in Fällen, in denen eine komplette Neuausstattung (vgl. Buchstaben a, und b., Seite 9) erforderlich ist, eine Pauschale gewährt. Die Pauschale beträgt für Erwachsene 240 € und für Kinder 220 €. Als Kinder im Sinne dieser Pauschale gelten Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (=Kinder bis einschließlich 13 Jahre)

Die Zusammensetzung der Pauschale kann aus den Aufstellungen der Anlage 3 (Grundlagen Bekleidung) nachvollzogen werden.

Leistungen für einzelne Kleidungsstücke sowie sonstige Ausnahme von der pauschalierten Leistungsgewährung in atypischen Fällen (Sonderfälle)

Bei Vorliegen besondere Umstände des Einzelfalls ist die Gewährung einmaliger Beihilfen für einzelne Kleidungsstücke möglich. Die Ausstattung mit Kleidung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles, u.a. vom Lebensalter, von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und der Dauer der Notlage.

Bei diesen atypischen Sonderfällen wird nicht der festgesetzte Pauschalbetrag, sondern eine Beihilfe in individuell ermittelter Höhe gewährt. Auch in diesen Fällen ist der konkrete Bedarf zu ermitteln. Anschließend ist unter Hinzuziehung der in Anlage 3 genannten Einzelpreise die Beihilfeshöhe festzusetzen

Bei **Nichtsesshaften** kann eine Teilneuausstattung mit einzelnen Kleidungsstücken erforderlich sein (z. B. mit einem Wintermantel). Aufgrund der Auszahlung von Tagessätzen und der mit dem Leben ohne festen Wohnsitz verbundenen besonderen Lebensumstände ist ein laufend ergänzbarer ausreichender Kleidungsbestand nicht vorhanden. Bei ihnen ist daher nicht von Ersatzbeschaffung, sondern von Neubeschaffung auszugehen.

In diesen Fällen kommt ein Verweis in eine Kleiderstube vor Ort zur Beschaffung der benötigten Bekleidung und die Ausstellung eines Gutscheins in Betracht.

Insbesondere bei einem voraussichtlich nur **kurzfristigen Leistungsbezug** ist es nicht Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende, eine umfassende und weit in die Zukunft reichende Ausstattung mit Kleidung sicher zu stellen. Dies kann zu einer Abweichung von der Pauschale führen.

Bei **Personen mit erheblichem Übergewicht** oder mit besonderen Körpermaßen (z.B. größer als 2 m) kann die Pauschale nicht ausreichend sein, da Übergrößen in der Regel teurer sind, als Normgröße und nicht immer als Secondhand Ware zur Verfügung stehen. Neuware im Bereich XXL und mehr kann günstig z.B. im Versandhandel und in Warenhäusern wie z.B. C&A erworben werden.

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass die Pauschale nicht ausreichend ist, so dass hier eine Einzelfallentscheidung mit eigener Preisermittlung erforderlich ist.

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

24.03.01.02b Erstausrüstung bei Schwangerschaft:

Die Bekleidungsbeihilfe für Schwangere wird ab dem 4. Schwangerschaftsmonat geleistet

Durch die Gewährung der Bekleidungsbeihilfe für die Beschaffung von Umstandskleidung soll dem während der Schwangerschaft bestehenden und damit vorübergehenden Bedarf an passender Bekleidung Rechnung getragen werden.

Da es sich um einen vorübergehenden Bedarf handelt, ist es ausreichend, eine Grundausrüstung sicher zu stellen. Daher ist es nicht erforderlich, eine komplette Bekleidungserstausrüstung zu ermöglichen. Um der Schwangeren eine eigenständige Entscheidung über die Anschaffung der Kleidungsstücke zu ermöglichen, die dem persönlichen Bedarf und jahreszeitlichen Gegebenheiten entsprechen, wird die Bekleidungsbeihilfe für Schwangere pauschaliert.

Bei der Bemessung der Höhe der Pauschale wird auf den Betrag zurück gegriffen, der im Regelsatz-Bemessungssystem in der Sozialhilfe im Eckregelsatz für Ersatzbeschaffung von Bekleidung und Schuhen angesetzt worden war.

Für die Aufstockung des Bekleidungsbestands während der Schwangerschaft wird daher der Regelsatzanteil für die Beschaffung von Bekleidung gewährt. Grundlage für die Ermittlung ist die Bemessung die Anpassung der Beträge in Abteilung 3 (Bekleidung) nach dem im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches festgelegten Regelbedarfs (Stand Januar 2014). Der besondere Bedarf für die Anschaffung von (gebrauchter bzw. neuer) Umstandskleidung wird daher durch die Gewährung einer **Pauschale in Höhe von 197 €** (6 Monate x 32,85 € = 197,10 € gerundet: 197 €) gedeckt.

Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Grundausrüstung an Bekleidung im Haushalt der schwangeren Frau vorhanden ist (z.B. Schuhe, Strümpfe, Jacke, legere Nachtkleidung etc.). Insoweit wird durch die Gewährung der Beihilfe eine schwangerschaftsgerechte Ergänzung des vorhandenen Bestandes ermöglicht

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

24.03.02.03 Erstausrüstung anlässlich der Geburt / Säuglingserstausrüstung

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Erstausrüstung eines neugeborenen Kindes ist nicht nur für die Ausstattung mit Bekleidung, sondern auch mit Möbeln möglich.

Hygieneartikel werden von der Erstausrüstung allerdings nicht umfasst, die Aufwendungen hierfür sind in der Regelleistung enthalten.

Erstausrüstung bedeutet auch hier, wie in allen vorhergehend geschilderten Fällen, dass eine Leistung nur dann erbracht werden kann, wenn im Haushalt, in den das Kind geboren wird, keine Ausstattung vorhanden ist.

Die mögliche Beihilfe besteht aus zwei Bestandteilen:

- Erstausrüstung mit Wäsche, Bekleidung und
- Erstausrüstung Wohnen und Mobilität.

Zur notwendigen Erstausrüstung mit Wäsche und Bekleidung stellt der Rhein-Sieg-Kreis eine einmalige Beihilfe in Höhe von pauschaliert **129 €** zur Verfügung.

Aus diesem Betrag können Wäsche und Bekleidung für das Baby beschafft werden.

Als notwendige Erstausrüstung Wohnen/Mobilität des Neugeborenen werden die folgenden Gegenstände anerkannt:

- 1 Gitterbettchen mit Matratze, Kissen und Decke sowie
- 5 Betttücher und 5 Bettgarnituren
- 1 Kleiderschrank
- 1 Kinderwagen
- 1 Wickelaufgabe

Zur notwendigen Erstausrüstung Wohnen/Mobilität des Neugeborenen stellt der Rhein-Sieg-Kreis eine einmalige Beihilfe in Höhe von pauschaliert **225 €** zur Verfügung.

Die Höhe der Beihilfebeträge bemisst sich nach **Anlage 4 Erstausrüstung Geburt**. Die dort **aufgeführte Aufstellung** dient als Grundlage der Ermittlung der Beihilfe und enthält Art und Zahl der als notwendig anerkannten Erstausrüstungsbestandteile sowie Einzelpreise zu denen die Sachen in Geschäften, in gemeinnützigen Kleiderstuben, Möbellagern, auf Kindersachen-Flohmärkten im Internet sowie im Secondhand Handel erworben werden können.

Im Fall von Mehrlingsgeburten ist **die Beihilfe** pro Kind zu gewähren.

Die Beihilfe wird ab dem 6. Schwangerschaftsmonat geleistet

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

Einen Überblick über günstige Einkaufsmöglichkeiten für Babyartikel und Kinderkleidung in der Region, Termine für Kindersachen- Flohmärkte u.ä. finden sich unter den folgenden links.

Termine:

www.kinderflohmaerkte.de

Beispiele Gebrauchtkleidung online:

www.krokifant.de

www.vintykids.com

www.kirondo.de

www.pollywoggie.de

günstige Angebote:

www.kinder-stadt.de

www.koeln.kinder-stadt.de

www.kalaydo.de

www.keinanzeigen.ebay.de

Beispiele für Geschäfte und Kleiderstuben im Rhein-Sieg-Kreis, die gebrauchte Kleidung verkaufen:

- **AWO Rhein-Sieg Kleiderstuben in Bad Honnef, Bornheim, Lohmar, Meckenheim, Siegburg, Swisttal und Troisdorf,**
- **CDU-Kleiderstuben in Alfter, Bornheim, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Rheinbach, Ruppichteroth, Troisdorf und Windeck**
- **Diakonie Michaelshoven, Fairpunkt, Händelstr. 11, 53721 Siegburg**
- **Nachbarschaftshilfe e.V. Bonner Str. 105, 53757 Sankt Augustin**
- **SKM Kleiderkammer Luisenstr. 111a, 53721 Siegburg**

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

24.03.03 Leistungen für Personen, die keine laufenden Regelleistungen erhalten

Gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II sind auch Menschen anspruchsberechtigt, die den laufenden Lebensunterhalt zwar aus eigenem Einkommen bestreiten können, aber die Bedarfe des § 24 Abs. 3 Nrn.1-3 nicht aus eigenen Mitteln und Kräften voll decken können.

Zu den eigenen Kräften und Mitteln zählt neben dem **Einkommen nach § 11 SGB II** auch **Vermögen im Sinne des § 12 SGB II**.

Zur Ermittlung des **übersteigenden Einkommens** ist eine **Bedarfsberechnung und Einkommensbereinigung** nach den gesetzlichen **Vorschriften des SGB II** genau wie in jedem anderen Fall auch erforderlich.

24.03.04 Anrechnung des Einkommensüberschusses

Ergibt die Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen einen Einkommensüberschuss, so kann Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Dies bedeutet, dass **insgesamt der Einkommensüberschuss für bis zu 7 Monate** bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann.

Kann bedeutet, dass es sich um eine **Ermessensentscheidung** handelt. Deshalb muss in jedem Einzelfall im Bescheid deutlich gemacht werden, welche Gründe zu der dann getroffenen Entscheidung geführt haben.

Dies kann z.B. im Falle einer Beihilfe zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung bedeuten, dass der Einsatz von Einkommen nur für einen kürzer bemessenen Zeitraum oder gar nicht gefordert wird, wenn ein geringer Einkommensüberschuss dazu führen würde, dass die notwendige Bekleidung nur sukzessiv gekauft werden kann und dringend benötigte Kleidungsstücke nicht rechtzeitig genug angeschafft werden könnten.

Bei einer Beihilfe aus Anlass der Geburt kann dies ganz anders aussehen, wenn den Eltern bis zur Niederkunft ausreichend Zeit zum „Ansparen“ der Beträge aus dem übersteigenden Einkommen bleibt.

Arbeitshinweise des Rhein-Sieg-Kreises zu § 24 Abs. 3 SGB II

24.03.05 Sachleistung oder Geldleistung

Nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II können Leistungen für Erstaussstattungen sowohl als Geld- wie auch als Sachleistung erbracht werden. Im Falle einer Geldleistung ist eine Pauschalierung zulässig. Von dieser Pauschalierungsmöglichkeit hat der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die in dieser Arbeitshilfe beschriebenen Regelfälle Gebrauch gemacht:

Beihilfe für Hausratbedarf im Rahmen der Erstaussstattung für die Wohnung

Bekleidungsbeihilfe

Bekleidungsbeihilfe für die Erstaussstattung mit Bekleidung

Bekleidungsbeihilfe für Schwangere

Bekleidungsbeihilfe für die Erstaussstattung von Neugeborenen.

Die Bemessung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der Beobachtung der Preise, die für die als erforderlich betrachteten Gegenstände verlangt werden.

In allen übrigen (atypischen) Fällen bemisst sich die Höhe der Beihilfe nach dem individuell festgestellten Bedarf. Die Beihilfesumme wird auf Grundlage der in den Listen Anlage 1-4 ausgewiesenen Beträge ermittelt, soweit es aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles nicht erforderlich ist, eine individuelle Preisermittlung durchzuführen (z. B. besonders große Übergrößen).

Bei der Entscheidung, ob der Bedarf als Geld- oder Sachleistung gedeckt wird, handelt es sich um eine Ermessenentscheidung.

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen sollte in der Regel eine Geldleistung gewährt werden.

Sachleistung ist das Zur-Verfügung-Stellen des konkret benötigten Gegenstandes sein. Ein Gutschein ist als Form der Geldleistung anzusehen, denn der Leistungsempfänger kauft die Sache eigenständig ein, die Leistung wird statt sofortiger Bezahlung aus einer vorher bereit gestellten Leistung nachträglich durch (Geld-) Überweisung gegenüber Dritten erbracht.

Die Gewährung einer „echten“ Sachleistung oder auch die Ausstellung eines Gutscheins stellt eine Ausnahme dar, die einer besonderen Begründung im Bewilligungsbescheid bedarf. Eine Sachleistung sollte z.B. in Betracht gezogen werden, wenn die zweckgemäße Verwendung einer Geldleistung nicht sicher gestellt ist. Zweckwidrig ist die Verwendung der Beihilfe zur Beschaffung völlig anderer Güter (z.B. Unterhaltungselektronik oder Handyvertrag) Der Austausch einzelner Einrichtungsgegenständen zugunsten anderer Möbel stellt keine zweckwidrige Verwendung der Beihilfe dar, sondern soll grundsätzlich in der Dispositionsfreiheit der Leistungsberechtigten stehen (z.B. Schlafsofa anstelle eines Bettes).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Arbeitshinweisen der Bundesanstalt für Arbeit zu § 24 Absatz 2 SGB II verwiesen.